

Niederschrift

über die 2. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 6. April 2016, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Benjamin Hotter, GR Wilhelm Breuß, Christine Binder-Egger, Annelies Brugger, Manuela Flörl, Siegfried Kerschdorfer, Mag. Ursula Langesee, Martin Lechner, Johann Platzer, Stefan Rohrmoser, Christoph Steiner und Matthias Wildauer
Gemeindekassier Hansjörg Hauser

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.00 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 65. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 18. Februar 2016;
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die 1. und konstituierende Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 16. März 2016;
- 3) Beschlußfassung der Jahresrechnung des Budgetjahres 2015;
- 4) Beschlußfassung über die Einrichtung einer neuen Wegbezeichnung;
- 5) Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 – Angleichung der derzeitigen Stellplatzverordnung an die gültige Gesetzeslage;
- 6) Örtliche Raumordnung:
 - a) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Gst. 581/2, GB 87124 Zell am Ziller;
 - b) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 581/2 (Gesamtfläche) und 581/1 (Teilfläche);
 - c) Baurechtsvertrag „Gst.581/2“: Information und eventuelle Beschlußfassung;
- 7) Berichte des Bürgermeisters;
- 8) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 9) Personalangelegenheit;

- 10) Vergabe einer im Objekt „Rosengarten 3“ befindlichen Mietwohnung der Neuen Heimat Tirol;
- 11) Genehmigung der Niederschrift über die 1. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 6. April 2016;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Sitzung fest und eröffnet diese. Vor Eingang in die Tagesordnung referiert der Bürgermeister über den organisatorischen Ablauf von Sitzungen und weist besonders darauf hin, daß Inhalte von Tagesordnungspunkten (z.B. diverse Ansuchen, mit denen private Verhältnisse von Antragstellern erörtert werden usw.), welche vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt werden, keineswegs einem anderen Personenkreis zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu 1):

Die Niederschrift über die 65. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 18. Februar 2016, wird einstimmig genehmigt.
Die GRe Johann Platzer, Stefan Rohrmoser und Willi Breuß enthalten sich der Stimme, da sie an der gegenständlichen Sitzung nicht mitgewirkt haben.

Zu 2):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 1. und konstituierende Gemeinderatssitzung der Legislaturperiode 2016/2022, stattgefunden am Mittwoch, den 16. März 2016, zu genehmigen.
GR Johann Platzer begehrt die Ergänzung hinsichtlich Tagesordnungspunkt 3g) und 3h) wie folgt: Er stellt fest, daß nach § 24 (3) TGO der Gemeinderat die Möglichkeit gehabt hätte, ihn mitwirken zu lassen.
Die Liste 5 findet das Zitat „Facebook“ nicht in Ordnung, daß solche in eine Niederschrift einfließen, ebenso die Tiroler Gemeindeordnung, daß diese eine „Kann-“, und keine „Muß-Bestimmung“ darstellt. Jeder gewählte Mandatar sollte die Möglichkeit zur Mitarbeit erhalten.

Zu 3):

Der Rechnungsabschluß 2015 lag in der Zeit vom 9. März 2016 bis 23. März 2016 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einwendungen wurden während dieses Zeitraumes nicht erhoben.
Die Einnahmen- und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres 2015 werden vom Finanzverwalter, Herrn Hansjörg Hauser, verlesen.
GR Annelies Brugger stellt als prüfende Obfrau des Überprüfungsausschusses den Antrag, dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Abstimmung hierüber ergibt 11 Stimmen „Ja“ bei einer Stimmenenthaltung (GR Johann Platzer).
Weiters wird mit 11 Stimmen „Ja“ bei einer Stimmenenthaltung – GR Johann Platzer – (der Bürgermeister als Rechnungsleger hat bei den jeweiligen Beschlußfassungen nicht mitgewirkt) beschlossen, den Rechnungsabschluß 2015 gemäß § 108 Tiroler Gemeindeordnung wie folgt zu beschließen (in €):

Text	Einnahmen	Ausgaben	Rechnungsergebnis
Ordentlicher Haushalt:			

Vorschreibung	5.303.716,05	5.173.712,33	130.003,72
Abstattung	5.302.720,93	5.250.381,12	52.339,81
Außerordentl. Haushalt:			
Vorschreibung	967.840,04	967.840,04	0,00
Abstattung	967.998,80	964.253,58	3.745,22
Gesamthaushalt:			
Vorschreibung	6.271.556,09	6.141.552,37	130.003,72
Abstattung	6.270.719,73	6.214.634,70	56.085,03

Der Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres 2015 beträgt € 51.073,39.

Der Soll-Überschuß 2015 beträgt für den ordentlichen Haushalt € 130.003,72, für den außerordentlichen Haushalt € 0,00 und wird in das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Die Ausgabenüberschreitungen 2015 in Höhe von € 236.305,79, welche durch Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen gedeckt sind, werden ebenfalls mit 11 Stimmen „Ja“ und einer Stimmenenthaltung (GR Johann Platzer) genehmigt.

Der Rücklagenstand zum 31.12.2015 beträgt € 449.464,27. Der Schuldenstand zum 31.12.2015 beträgt € 1.776.861,97.

Im Zuge der Erledigung dieses Tagesordnungspunktes berichtet die prüfende Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Annelies Brugger, über das Ergebnis der am 8. März 2016 getätigten Kassenprüfung und über die am selben Tage durchgeführte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses. Diese Berichte werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Pramstrahler dankt dem Finanzverwalter für die gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2015 und dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Marktgemeinde Zell am Ziller im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Zu 4):

Im Bereich des Wegstückes „Rohrerstraße“ erfolgt bekanntlich in nächster Zeit die Errichtung eines neuen Siedlungsgebietes. Im Zuge von in der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgten Bewilligungen nach § 13 ff TBO sind dabei fünf neue Grundstücke entstanden, wobei eines als Verkehrsfläche dienen wird. In diesem Gebiet sind keinerlei freie Hausnummernkapazitäten mehr gegeben, sodaß es sinnvoll erscheint, eine neue Straßenbezeichnung einzusetzen. Seitens der Gemeindeverwaltung erging der Vorschlag, für diesen Bereich die Bezeichnung „Stöcklerfeld“ auszuweisen und nachstehend angeführte Nummerierungen vorzusehen.

Gst. 119/2 – 1,2,3,4,5,6,7 (Reihenhauswohnanlage mit sieben geplanten Objekten)

Gst. 119/10 – 8 (geplante Mehrfamilienwohnanlage)

Gst. 119/9 – 9, 10 (Bebauung derzeit unbekannt)

Gst. 119/8 – 11 und weitere (Dienstleistungszentrum, weitere Bebauung nicht bekannt)

Nach entsprechender Diskussion wird diesem Vorschlag die Zustimmung erteilt und verfügt, daß der beschriebene Bereich in Hinkunft die Bezeichnung „Stöcklerfeld“ zu erhalten habe. Fortlaufende Nummerierungen sind seitens der Gemeindeverwaltung analog der in der Vergangenheit gepflogenen Vorgangsweise zu vergeben. Über diesen Beschluß sind die derzeitigen Eigentümer in Kenntnis zu setzen.

Zu 5):

Bürgermeister Pramstrahler informiert den Gemeinderat über eine in der jüngsten Bauordnungsnovelle enthaltene Bestimmung, wonach die Gemeinde bei Widerspruch einer bereits in Geltung stehenden Verordnung nach § 8 (6) TBO 2011 zu den in einer Verordnung der Landesregierung nach § 8 (5) TBO 2011 festgelegten Höchstzahlen,

ihre Verordnung innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung in dem zur Beseitigung dieses Widerspruches erforderlichen Umfang zu ändern hat. Demnach ist die derzeit gültige Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller zu überprüfen und im Bedarfsfall bis Ende Oktober 2016 entsprechend anzupassen.

An den Verkehrsausschuß ergeht im gegenständlichen Zusammenhang der Auftrag, sich mit dieser Materie zu befassen und erforderlichenfalls ein Konzept zur zeitgerechten Beschlußfassung vorzulegen.

Zu 6a):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat in seiner 2. Sitzung vom 6. April 2016 entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., einstimmig beschlossen, den nachstehend beschriebenen Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller im Bereich von Gst. 581/2, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängertweg 261, 6263 Fügen, ab 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Parallel dazu eingeleitet wurde der zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich notwendige Vorgang, welcher unter Tagesordnungspunkt 6b) einer Behandlung unterzogen wird.

Der vorliegende Entwurf sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von derzeit Sondernutzung S-1 mit der bestehenden Widmung Parkplatz

in

bauliche Entwicklung, vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung M-6 Z1 D1 vor.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist dieser Bereich als Sondernutzung mit Bestandswidmung (Parkplatz) ausgewiesen. Die Bestandswidmung war nicht mehr an die tatsächlichen Straßen- und Parzellengrenzen angepaßt und muß deshalb ebenfalls geändert werden. Auf Gst. 581/2 soll ein Tischlereibetrieb angesiedelt werden und wird hierfür eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Auch das örtliche Raumordnungskonzept ist dieser neuen Nutzung entsprechend anzupassen.

Die beschriebene Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht demnach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Zielen der örtlichen Raumordnung. Die Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – wie oben beschrieben – gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle einlangt.

Gemäß den Bestimmungen des § 70 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche

Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an den Eigentümer des Objektes „Hofstelle-Zapfen“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die schriftliche Verständigung der TIWAG, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundesstraßenverwaltung. Überdies wird – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

TIWAG, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Baubezirksamt wurden mittels Schreiben vom 29. März 2016 unter Vorlage von Planunterlagen informiert, daß eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes - wie beschrieben - geplant ist. Seitens der TIWAG liegt eine entsprechende Erklärung (Schreiben vom 31. März 2016) vor, welche wie nachstehend angeführt lautet, sich jedoch nicht gegen die in Aussicht genommene Änderung ausspricht:

„Das betroffene Grundstück liegt teilweise im Schutzbereich der oben erwähnten Hochspannungsleitung der TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Bei Einhaltung der laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 erforderlichen Schutzabstände zur 110kV Leitung besteht seitens der TINETZ-Tiroler Netze GmbH kein Einwand gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Zu nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ist die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Tel. 050708-26231, zwecks Durchführung einer Bauabstandsüberprüfung und Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.“

Zu 6b):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 2. Sitzung vom 6. April 2016 zu Tagesordnungspunkt 6b) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell am Ziller im Bereich von Gst. 581/2 (Gesamtfläche – 2.279,67 m²) von derzeit „SPp“ und „VHL“ in künftig „M“ und im Bereich von Gst. 581/1 (Teilfläche – 2.869,85 m²) von derzeit „SPp“ in „VHL“ laut des im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes erstellten Verordnungsplanes ab 12. April 2016 bis einschließlich 10. Mai 2016 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Parallel dazu eingeleitet wurde der zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich notwendige Vorgang, welcher unter Tagesordnungspunkt 6a) einer Behandlung unterzogen worden ist.

Der Entwurf sieht demnach nachstehende Umwidmungen vor:

Grundstück 581/1 KG 87124 Zell (70940) (rund 2870 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3

sowie

Grundstück 581/2 KG 87124 Zell (70940) (rund 632 m²) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 in Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 581/2 KG 87124 Zell (70940) (rund 2146 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Allgemeines Mischgebiet § 40.2

Derzeit ist im Bereich von Gst. 581/2 die Widmung „SPp – Sonderfläche Parkplatz“ ausgewiesen. Nachdem für die Einräumung eines Baurechtes und in der Folge

Errichtung eines Gewerbebetriebes die Widmungsänderung – in künftig „M – Allgemeines Mischgebiet“ vorzunehmen ist, soll bei dieser Gelegenheit auch eine Bereinigung von Widmungsdiskrepanzen erfolgen. Derzeit ist keine „parzellenscharfe Widmung“ des Baugrundstückes (Gst. 581/2) gegeben, vielmehr sind Teilbereiche des Baugrundstückes als Straßenflächen und Straßenflächen (581/1) als Baugrundstück ausgewiesen.

Die in Aussicht genommene Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung des Gebietes der Gemeinde Zell am Ziller. Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Eine Umweltprüfung nach § 65 ist für diesen Vorgang nicht erforderlich, nachdem kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und auch keine UVP-pflichtigen Anlagen beinhaltet sind.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 70 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an den Eigentümer des Objektes „Hofstelle-Zapfen“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die schriftliche Verständigung der TIWAG, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundesstraßenverwaltung. Eine Verständigung der Marktgemeinde Zell am Ziller als Eigentümerin von Gst. 581/2 unterbleibt, da diese nach entsprechender Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Überdies wird – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

TIWAG, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Baubezirksamt wurden mittels Schreiben vom 29. März 2016 unter Vorlage von Planunterlagen informiert, daß eine Änderung des Flächenwidmungsplanes - wie beschrieben - geplant ist. Seitens der TIWAG liegt eine entsprechende Erklärung (Schreiben vom 31. März 2016) vor, welche wie nachstehend angeführt lautet, sich jedoch nicht gegen die in Aussicht genommene Änderung ausspricht:

„Das betroffene Grundstück liegt teilweise im Schutzbereich der oben erwähnten Hochspannungsleitung der TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Bei Einhaltung der laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 erforderlichen Schutzabstände zur 110kV Leitung besteht seitens der TINETZ-Tiroler Netze GmbH kein Einwand gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Zu nachfolgenden Baubewilligungsverfahren ist die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Tel. 050708-26231, zwecks Durchführung einer Bauabstandsüberprüfung und Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.“

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Eventualbeschluß) gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 6c):

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, daß das Konzept eines Baurechtsvertrages, welcher mit Andreas Platzer abzuschließen ist, nunmehr vorliegt. Allerdings wird das Vertragswerk derzeit von einem Juristen geprüft, wobei in Aussicht genommen ist, im Rahmen der nächsten Sitzung des Gemeinderates eine Vorlage an dieses Gremium vorzunehmen.

Als Termin für diese Gemeinderatssitzung, anlässlich welcher unter anderem auch der Entwurf eines Bebauungsplanes zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden soll, wird einvernehmlich Montag, 18. April 2016, 18.30 Uhr, fixiert. Die schriftliche Einladung hiezu wird rechtzeitig erfolgen.

Zu 7):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Punkten:

Gemeindegutsagrargemeinschaft: Bekanntlich soll ein Vorziehen der Erstellung des Waldwirtschaftsplanes vorgenommen werden. Mit dem Billigstbieter (Büro Weißbacher, Wildschönau) wurden zwischenzeitlich Gespräche geführt und ein entsprechender Auftrag erteilt. Dabei erfolgte die Festlegung des Auftragsvolumens unter Berücksichtigung von Nachlässen für vorzunehmende Stichprobenerhebungen sowie die Beistellung eines Quartieres für die Dauer der Begutachtung in einem Objekt der Waldinteressenschaft, welches derzeit nicht in Verwendung steht.

Überdies informiert er über die in der Vorwoche im Rahmen einer AWIZ-Sitzung genehmigte Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie den Voranschlag 2016 und erläutert entsprechend. Die diesbezüglichen Ausführungen werden seitens des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, ebenfalls eine Genehmigung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie den Voranschlag 2016 vorzunehmen.

Beseitigung von Gehölzgruppen im Bereich öffentlichen Wassergutes: Mittels Schreiben der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ergeht die Information hinsichtlich einer Beseitigung von Gehölzen und Hecken im Zuge von Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen entlang des öffentlichen Wassergutes. Eine entsprechende Bewilligung wird auf die Dauer von fünf Jahren, also bis 2020, ausgefertigt.

Förderung von E-Bikes: Nachdem seitens der Listen „Zukunft Zell – Bürgermeister Robert Pramstrahler“ sowie „Zeller Liste“ im Rahmen der 63. Sitzung des Gemeinderates ein Antrag um Förderung von E-Bikes eingebracht worden ist, erfolgten diesbezügliche Grundlagenerhebungen. Entsprechende Ergebnisse werden im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung präsentiert.

Zu 8.):

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen vorgebracht werden, schließt der Bürgermeister den gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 9.), 10.) und 11.) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 11.):

Die Niederschrift über die 1. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 6. April 2016, wird einstimmig genehmigt.

Geschlossen und Gefertigt: